



## SELBSTÄNDIGENVORSORGE FÜR LAND- UND FORSTWIRTE.

Das betriebliche Vorsorgemodell der Abfertigung Neu wurde mit 1.1.2008 auf auch auf Land- und Forstwirte ausgeweitet. Sie können sich innerhalb, von 12 Monaten nach Beginn Ihrer Tätigkeit, freiwillig und unwiderruflich für die Nutzung dieses Systems entscheiden. Lassen Sie diese Frist verstreichen, können Sie nicht mehr in die Selbständigenvorsorge optieren.



Durch das neue Modell wird Ihnen ein unverfallbarer Anspruch auf eine Abfertigung ermöglicht, die wahlweise als steuerfreie Zusatzpension zur Absicherung im Alter verwendet werden kann. So können Sie 1,53 % der Beitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage), über den Weg der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) in eine betriebliche Vorsorgekasse (BVK) investieren. Die Beiträge werden dort veranlagt und bilden die Grundlage für Ihre Altersvorsorge.

Bitte beachten Sie, dass Pauschalierer und buchführende Betriebe unterschiedlich geregelt sind (siehe Seite 2).

### **IHRE VORTEILE:**

- Steuerbegünstigt investierbarer Maximalbeitrag 2022: EUR 1.214,51
- Volle Absetzbarkeit aller Beiträge als Betriebsausgabe  
(bei 50 % Steuersatz ergibt das im Jahr 2022 einen Steuervorteil von EUR 607,26)
- Bruttokapitalgarantie auf alle Beiträge sowie steuerfreie nachhaltige Veranlagung
- Abfertigung wahlweise als steuerfreie Zusatzpension oder als Einmalzahlung steuerbegünstigt mit 6 %
- Mitnahme der Beiträge in die Unselbständigkeit (Mitarbeitervorsorge) möglich

### **WIE ERFOLGT DIE EINHEBUNG DER BEITRÄGE?**

Die Beiträge werden nach Abschluss eines Vertrages mit einer Betrieblichen Vorsorgekasse von der SVS ab Beginn der Pflichtversicherung eingehoben und an uns weitergeleitet. Die Anmeldung bei der SVS erledigen wir für Sie.

### **WIE ERHALTE ICH ÜBERSICHT ÜBER MEINE EINGEZAHLTEN BEITRÄGE?**

Die genaue Aufstellung der Kontobewegungen erhalten Sie einmal im Jahr per Post als Kontoinformation. Sie können für einen bequemen, umweltfreundlichen und jederzeitigen Zugriff auf Ihre Kontodaten auch unser geschütztes Serviceportal nutzen.

### **IST VON DEN VERANLAGUNGSERTRÄGEN DER BVK KAPITALERTRAGSSTEUER ZU BEZAHLEN?**

Nein. Die Selbständigenvorsorge ist während der Einzahlungs- und Liegephase gänzlich steuerfrei. Lediglich bei der Auszahlung fallen, wie bei Abfertigung Alt, 6 % Lohnsteuer an. Auch die 6 % Lohnsteuer und die Versicherungssteuer kann durch die Wahl der steuerfreien Zusatzpension gespart werden.

### **WIE KANN ICH MEIN VORSORGEKAPITAL NUTZEN?**

Als steuerfreie Zusatzpension kann das angesparte Vorsorgekapital ab dem Regelpensionsalter bezogen werden. Darüber hinaus kann das Vorsorgekapital nach Beendigung bzw. Ruhelegung der Selbständigkeit unter Einhaltung bestimmter Fristen genutzt werden. Genaue Informationen zu Ihren Möglichkeiten (z. B. weitere Veranlagung, Auszahlung) und notwendigen Vorgangsweisen lassen wir Ihnen automatisch und zeitgerecht zukommen.



## **1. PAUSCHALSYSTEM (VOLL- UND TEILPAUSCHALIERER)**

In der Regel ist die Beitragsgrundlage bei Pauschalssystemen der Versicherungswert des Betriebes. Dieser wird am 1. 1. jeden Jahres von der SVS als Prozentsatz des Einheitswerts des Betriebs festgelegt (Eigen- und zugepachtete Flächen abzüglich verpachteter und brach liegender Flächen).

Die genaue Höhe Ihrer Beitragsgrundlage erfahren Sie auf Kontoauszügen der SVS, die Ihnen regelmäßig zugeschickt wird. Wir haben leider keine Möglichkeit, sie für Sie zu berechnen. Nach entsprechendem Optionenantrag können statt dem Versicherungswert auch die Einkünfte gemäß Einkommenssteuerbescheid zur Berechnung der Beitragsgrundlage herangezogen werden.

## **2. BUCHFÜHRENDE BETRIEBE**

Die Beitragsgrundlage errechnet sich bei buchführenden Betrieben aus dem Einkommensteuerbescheid: alle land- oder forstwirtschaftlichen Einkünfte plus im Beitragsjahr vorgeschriebene Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung abzüglich der Veräußerungsgewinne.